

Vermittlungsvertrag

Zwischen der Arbeitsvermittlung:
(nachfolgend Vermittler genannt)

Die Jobmakler GmbH
Geschäftsstelle Berlin
Schönhauser Allee 51, 10437 Berlin

und

Name

Straße

PLZ Ort

wird folgender Vermittlungsvertrag geschlossen:

1. Leistungen des Vermittlers

Der Vermittler verpflichtet sich, dem Arbeitssuchenden eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln. Neben der Vermittlung der Arbeitsstelle gehören auch alle Leistungen zur Durchführung und Vorbereitung der Vermittlung. Dazu gehören unter anderem die Feststellung der Kenntnisse des Arbeitssuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung.

2. Vergütung des Vermittlers

Der Arbeitssuchende ist zur Zahlung der nachfolgenden Vergütung nur verpflichtet, wenn in Folge der Vermittlung des Vermittlers ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist. Der Vermittler nimmt grundsätzlich keine Vorschüsse auf die Vergütung entgegen.

Die im Erfolgsfall, für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 15 Stunden, zu zahlende Vergütung des Arbeitssuchenden an den Vermittler beträgt inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer:

2.0.1	Bei Abschluss des Arbeitsvertrages ab *1	2.000,00 Euro *2
-------	--	-------------------------

*1 Maßgebend ist der Tag, an dem der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde
Die Vergütung des Vermittlers wird in Höhe von 1.000,00 Euro nach 6 wöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fällig.

*2 bzw. der angegebene Betrag auf dem aktuell gültigen und vorliegenden Vermittlungsgutschein des Arbeitssuchenden.

2.1. Zusätzliche Regelung bei Übernahme der Vergütung durch die Agentur für Arbeit

Die Zahlung der Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des Arbeitssuchenden wird von der Bundesagentur für Arbeit übernommen, wenn der Arbeitssuchende im Besitz eines gültigen und von der Bundesagentur für Arbeit akzeptierten Vermittlungsgutscheines ist. In diesem Fall muss der Arbeitssuchende die Vergütung nicht selbst zahlen. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitssuchende das Original des Vermittlungsgutscheines innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages dem oben genannten Vermittler aushändigt. Bei Übernahme der Vermittlungsvergütung durch die Agentur für Arbeit gelten die entsprechend gesetzlichen Bestimmungen des SGB III, § 421g und § 296.

Falls das Original des Vermittlungsgutscheines nicht nachgereicht werden kann oder die Zahlung der Vermittlungsvergütung, aus nicht zu vertretenden Gründen, von der Bundesagentur für Arbeit abgelehnt wird, ist der Arbeitssuchende selbst zur Zahlung der Vergütung verpflichtet.

3. Vergütung ohne Vermittlungsgutschein

Wenn der Arbeitssuchende zum Zeitpunkt der Einstellung oder einer Einigung über eine Beschäftigung, nicht im Besitz eines gültigen Vermittlungsgutscheines ist, so wird eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 500,00 Euro fällig. Dieser Anspruch auf Vergütung ist nach Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitssuchenden und dem Arbeitgeber, sofern der Kontakt durch den Vermittler zu Stande gekommen ist, nach Arbeitsvertragsunterzeichnung fällig. Die Bezahlung erfolgt umgehend nach Erhalt der Rechnung.

4. Behandlung von Daten und Unterlagen des Arbeitssuchenden

Für die Behandlung von Daten des Arbeitssuchenden gelten die gesetzlichen Bestimmungen laut SGB III, § 298. Der Arbeitssuchende bestätigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Arbeitsvermittlung und zu Informationszwecken über Jobangebote elektronisch gespeichert, genutzt, verarbeitet und an Dritte (Arbeitgeber) übermittelt werden dürfen. Der Arbeitssuchende gestattet eine anonyme Veröffentlichung seines Bewerberprofils als Stellengesuch auf www.diejobmakler.de, welches potentiellen Arbeitgebern zur Verfügung gestellt wird.

5. Verpflichtungen des Arbeitssuchenden

Der Arbeitssuchende ist verpflichtet, dem Vermittler innerhalb von 1 Werktag nach dem Vorstellungsgespräch mit dem Arbeitgeber das Ergebnis/ Zwischenergebnis des Gespräches unaufgefordert mitzuteilen.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vermittlungsvertrages und endet mit der erfolgreichen Vermittlung des Arbeitssuchenden. Der Vertrag ist von beiden Seiten jederzeit schriftlich oder per E-Mail kündbar.

7. Allgemeine Regelungen

Der Vermittler übernimmt keine Erfolgsgarantie für die Vermittlung des Arbeitssuchenden. Der Vermittler haftet nicht für finanzielle, körperliche oder andere Schäden, die mit der Vermittlungstätigkeit in Zusammenhang gebracht werden könnten. Der Arbeitssuchende bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben in seinen Bewerbungsunterlagen und den aufgenommenen Daten (laut Anlage). Eine Haftung des Vermittlers für Arbeitgebern zur Verfügung gestellte Daten und deren Verwendung ist ausgeschlossen.

Der Arbeitssuchende teilt dem Vermittler unverzüglich mit, wenn er durch Eigeninitiative einen neuen Arbeitsplatz gefunden hat bzw. nicht mehr an eine Vermittlung interessiert ist.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner haben die unwirksame Klausel durch eine wirtschaftliche, gleichwertige, wirksame Bestimmung zu ersetzen.



.....
Unterschrift Vermittler

.....
Datum

.....
Unterschrift Arbeitssuchender